

TE OGH 2023/11/23 120s116/23k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.2023

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 23. November 2023 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Solé als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Oshidari, Dr. Brenner, Dr. Haslwanter LL.M. und Dr. Sadoghi in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Basic in der Strafsache gegen * J* wegen des Verbrechens des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach §§ 15, 206 Abs 1 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Jugendschöffengericht vom 21. Juni 2023, GZ 148 Hv 1/23m-36.4, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters der Generalprokuratur, Generalanwalt Mag. Schneider LL.M., der Angeklagten und der Verteidigerin Vollmann-Schultes LL.M. zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 23. November 2023 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Solé als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Oshidari, Dr. Brenner, Dr. Haslwanter LL.M. und Dr. Sadoghi in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Basic in der Strafsache gegen * J* wegen des Verbrechens des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach Paragraphen 15, 206, Absatz eins, StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Jugendschöffengericht vom 21. Juni 2023, GZ 148 Hv 1/23m-36.4, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters der Generalprokuratur, Generalanwalt Mag. Schneider LL.M., der Angeklagten und der Verteidigerin Vollmann-Schultes LL.M. zu Recht erkannt:

Spruch

In Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde werden das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, in der Nichtvornahme der Subsumtion der vom Schuldspruch umfassten Tat auch nach §§ 15, 105 Abs 1 StGB, und demzufolge auch im Strafausspruch sowie der Beschluss auf Erteilung einer Weisung (ON 36.5) aufgehoben und die Sache in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht für Strafsachen Wien verwiesen. In Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde werden das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, in der Nichtvornahme der Subsumtion der vom Schuldspruch umfassten Tat auch nach Paragraphen 15, 105, Absatz eins, StGB, und demzufolge auch im Strafausspruch sowie der Beschluss auf Erteilung einer Weisung (ON 36.5) aufgehoben und die Sache in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht für Strafsachen Wien verwiesen.

Mit ihrer Berufung wird die Staatsanwaltschaft auf diese Entscheidung verwiesen.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Urteil, das auch rechtskräftige Freisprüche enthält, wurde * J* des Verbrechens des

schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach §§ 15, 206 Abs 1 StGB schuldig erkannt. [1] Mit dem angefochtenen Urteil, das auch rechtskräftige Freisprüche enthält, wurde * J* des Verbrechens des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach Paragraphen 15, 206, Absatz eins, StGB schuldig erkannt.

[2] Danach hat er nachts zum 9. Mai 2022 in W* mit der am 22. Oktober 2010 geborenen * P*, sohin mit einer unmündigen Person, den Beischlaf zu unternehmen versucht, indem er sich zu ihr ins Bett legte, seine Hose und Unterhose auszog, sich zunächst selbst befriedigte und sie dann sinngemäß aufforderte, sich ebenfalls zu entkleiden, um sie im Intimbereich zu berühren und mit seinem erigierten Penis vaginal zu penetrieren.

Rechtliche Beurteilung

[3] Die dagegen aus § 281 Abs 1 Z 10 StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft ist berechtigt. [3] Die dagegen aus Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 10, StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft ist berechtigt.

[4] Nach den wesentlichen Urteilsfeststellungen hat sich das Opfer im Zuge des abgeurteilten sexuellen Übergriffs geweigert, sich zu entkleiden und um Hilfe gerufen. Daraufhin hielt der Angeklagte * P* den Mund zu, um weitere Hilfeschreie zu unterbinden. Sie biss ihm jedoch in einen Finger, sodass er von der Unmündigen abließ. Einen auf gewaltsame Duldung des Beischlafs gerichteten Vorsatz des Angeklagten konnte der Schöffensenat nicht feststellen (US 5).

[5] Die Tatrichter führten dazu beweiswürdigend aus, dass das Zuhalten des Mundes „eher“ zur Vermeidung des Betretenwerdens statt dazu gedient habe, „den Geschlechtsakt fortzusetzen“ (US 8 f). Konstatierungen zu einer Nötigungshandlung in subjektiver Hinsicht lassen sich den Entscheidungsgründen, die lediglich eine Abgrenzung zu einer Gewaltanwendung im Sinn des § 201 Abs 1 StGB enthalten, nicht entnehmen. [5] Die Tatrichter führten dazu beweiswürdigend aus, dass das Zuhalten des Mundes „eher“ zur Vermeidung des Betretenwerdens statt dazu gedient habe, „den Geschlechtsakt fortzusetzen“ (US 8 f). Konstatierungen zu einer Nötigungshandlung in subjektiver Hinsicht lassen sich den Entscheidungsgründen, die lediglich eine Abgrenzung zu einer Gewaltanwendung im Sinn des Paragraph 201, Absatz eins, StGB enthalten, nicht entnehmen.

[6] Davon ausgehend kritisiert die Subsumtionsrüge (Z 10) – unter Hinweis auf die objektiven (vgl RIS-Justiz RS0098671, RS0116882), einen Nötigungsvorsatz indizierenden Verfahrensergebnisse (vgl RIS-JustizRS0099689; Hinterhofer/Oshidari, Strafverfahren Rz 9.191) – zutreffend, dass das Erstgericht durch Feststellungen (zur subjektiven Tatseite) zu klären gehabt hätte, ob der Angeklagte zusätzlich das Vergehen der Nötigung nach §§ 15, 105 Abs 1 StGB begangen hat (zur möglichen Konkurrenz von Haupttat und Nötigung vgl im Übrigen RIS-Justiz RS0091453 [T5]). [6] Davon ausgehend kritisiert die Subsumtionsrüge (Ziffer 10,) – unter Hinweis auf die objektiven vergleiche RIS-Justiz RS0098671, RS0116882), einen Nötigungsvorsatz indizierenden Verfahrensergebnisse vergleiche RIS-JustizRS0099689; Hinterhofer/Oshidari, Strafverfahren Rz 9.191) – zutreffend, dass das Erstgericht durch Feststellungen (zur subjektiven Tatseite) zu klären gehabt hätte, ob der Angeklagte zusätzlich das Vergehen der Nötigung nach Paragraphen 15, 105, Absatz eins, StGB begangen hat (zur möglichen Konkurrenz von Haupttat und Nötigung vergleiche im Übrigen RIS-Justiz RS0091453 [T5]).

[7] Aufhebung des Urteils wie im Spruch ersichtlich sowie des Beschlusses auf Erteilung einer Weisung waren – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – die Folge. Darauf war die Staatsanwaltschaft mit ihrer Berufung zu verweisen.

[8] Der Kostenausspruch gründet sich auf § 390a Abs 1 StPO. [8] Der Kostenausspruch gründet sich auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E140077

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:0120OS00116.23K.1123.000

Im RIS seit

21.12.2023

Zuletzt aktualisiert am

21.12.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at